

**Verordnung des Rektorats,  
mit der die Verordnung über die Festlegung  
des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung  
für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
geändert wird**



Aufgrund des § 71b Abs 4 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats über die Festlegung des Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 30. Jänner 2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

**„§ 10 Sonderbestimmung aufgrund von COVID-19**

- (1) Abweichend zu den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und Abs. 4 bis 6, § 5 und § 6 Abs. 1 dieser Verordnung wird die schriftliche Prüfung für die Aufnahme im Studienjahr 2020/2021 durch ein Essay ersetzt. Die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme bleiben unberührt.
- (2) Das Rektorat hat eine Frist festzulegen und auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien zu veröffentlichen, innerhalb derer Studienwerberinnen und Studienwerber ein formgebundenes Essay zu übermitteln haben.
- (3) Das Essay ist schriftlich in deutscher Sprache zu erbringen. Dazu gibt die Wirtschaftsuniversität Wien rechtzeitig Informationen zu Format und Inhalt, insbesondere zu den behandelnden Aufgabenstellungen, auf ihrer Website bekannt.
- (4) Das Essay ist anhand folgender Kriterien zu bewerten
  1. Argumentationsfähigkeit
  2. Problemlösungsfähigkeit
  3. Sprachkompetenz, insbesondere
    - Ausdrucksfähigkeit
    - Grammatikalische Richtigkeitund im Sinne eines beweglichen Systems zu beurteilen. Eine Reihung findet nicht statt.
- (5) Das Rektorat kann den Entfall des Essays beschließen, wenn die Anzahl der Bewerbungen, welche die Bedingungen des Online-Assessments gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 erfüllen, die Studienplatzzahl des § 2 nicht überschreitet. Diejenigen Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Online-Assessment gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3 vollständig durchgeführt haben, sind in diesem Fall bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. Universitätsgesetz 2002 zum Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zuzulassen.
- (6) Das Rektorat kann den Abbruch des Aufnahmeverfahrens beschließen, selbst wenn die Anzahl der Bewerbungen, welche die Bedingungen gemäß dieser Verordnung erfüllen, die Studienplatzzahl des § 2 überschreitet, die weitere Durchführung jedoch faktisch

unmöglich oder nur mit unangemessen hohem Aufwand möglich wird. Das Rektorat kann in diesem Fall die letzte Stufe des Aufnahmeverfahrens nachträglich anpassen.

(7) Diese Bestimmung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien in Kraft und mit 30. September 2020 außer Kraft.“

Wien, 28. April 2020

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin